

Kooperationsrahmenvereinbarung

für die

Dualen Studiengänge Bachelor of Engineering im Fachbereich Ingenieurwesen (ausbildungsintegriert)

zwischen

der Industrie- und Handelskammer Koblenz (IHK)

Vertreten durch den Geschäftsführer Aus- und
Weiterbildung

und der

Hochschule Koblenz (HS)

Vertreten durch den Präsidenten und den
Fachbereichsdekan

und den Berufsbildenden Schulen:

Carl-Benz-Schule Koblenz (BBS Technik) David-Roentgen-Schule Neuwied (BBS Gewerbe u. Technik) Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen (BBS)

Vertreten durch die jeweilige Schulleitung

Präambel

Mit diesen Dualen Studiengängen wollen die Partner einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich leisten. Alle Partner werden aktiv bei der Verzahnung der Hochschulausbildung und der betrieblichen Praxis zusammenarbeiten. Zielgruppe eines Dualen Studiengangs sind insbesondere Personen, die in der Regel über keine berufspraktischen Erfahrungen verfügen und Studium und eine duale Berufsausbildung miteinander verbinden wollen. Alle Partner streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele des Dualen Studiengangs und der betrieblichen Ausbildung in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden können. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

§ 1 Gegenstand

Die unterzeichnenden Partner kooperieren bei der Durchführung der Dualen Studiengänge. Die IHK Koblenz vertritt die Interessen der Mitgliedsunternehmen in ihrem Bezirk. Ein Dualer Studiengang besteht aus einem praxisorientierten Studium an der Hochschule und der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die ergänzend zur Berufsschule wesentlich im Unternehmen erfolgt.

Die Ausbildung der Hochschule erfolgt in den Dualen Bachelor Studiengängen

Elektrotechnik (B.Eng),
Informationstechnik (B.Eng),
Maschinenbau (B.Eng) und
Mechatronik (B.Eng),

und die betriebliche Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im Unternehmen erfolgt in einem der folgenden Ausbildungsberufe

Elektroniker/in für Betriebstechnik (IHK),
Elektroniker/in für Geräte und Systeme (IHK),
Fachinformatiker/in (IHK),
Industriemechaniker/in (IHK),
Informatikkauffrau/-mann (IHK),
Mechatroniker/in (IHK)

oder ggf. eng verwandten Berufen.

Sofern in anderen Berufsbereichen sinnvolle Klassenverbände gebildet werden können, ist in Absprache zwischen Berufsschule, Hochschule und IHK die Integration weiterer Ausbildungsberufe möglich. Die Zuordnung von Studiengang und Ausbildungsberuf ist der Anlage zu entnehmen.

§ 2 Koordinierungsausschuss

(1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der betrieblichen Ausbildung wird ein Gremium an der Hochschule (Koordinierungsausschuss) eingerichtet.

Dem Koordinierungsausschuss sollen angehören:

- a. eine Person, die die IHK vertritt
- b. eine Person, aus jeder unterzeichnenden Berufsbildenden Schule
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule Koblenz, die oder der vom Fachbereich Ingenieurwesen benannt wird
- d. bis zu zwei Personen, die von den beteiligten Unternehmen benannt werden.

Nähere Einzelheiten zur Bildung des Koordinierungsausschusses werden im Anhang I zu § 2 dieses Vertrages festgelegt.

(2) Der Koordinierungsausschuss kann gemäß § 5 Empfehlungen im Sinne von Mindeststandards für das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern aussprechen.

§ 3 Kapazitätsplanung

- (1) Die IHK ermittelt frühzeitig, wie viele Plätze jährlich in den beteiligten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Damit ist keine Verpflichtung für die IHK verbunden, eine Mindestzahl von Plätzen zu akquirieren.
- (2) Soweit mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Hochschule Koblenz eine Beschränkung der Zulassungszahlen bei dem zuständigen Ministerium beantragen.

§ 4 Zugang zum Studium

Die Zulassungsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Fachhochschulstudium. Außerdem müssen die Studierenden einen Praktikanten- und Studierendenvertrag oder einen Berufsausbildungsvertrag nach BBiG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit einer Zusatzvereinbarung mit einem beteiligten Unternehmen nachweisen, in dem auf diese Kooperationsrahmenvereinbarung Bezug genommen wird. Über die Zulassung entscheidet die Hochschule nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die IHK wirkt bei den Unternehmen darauf hin, die formellen Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule in dem Auswahlverfahren zu beachten. Bewerberinnen und Bewerber müssen bei Beginn des Studiums (jeweils zum Wintersemester) die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Fachhochschulstudium erfüllen.
- (2) Die IHK empfiehlt den beteiligten Unternehmen, die Bewerberinnen und Bewerber nach den im Koordinierungsausschuss festzulegenden Kriterien, aus denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern auszuwählen, die die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Der Studierendenservice der Hochschule Koblenz berät bei Fragen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Studium.
- (3) Die IHK weist die Unternehmen darauf hin, dass die zukünftigen Studierenden selbstständig und rechtzeitig vor Studienbeginn ihre Immatrikulation in den jeweiligen Dualen Studiengang an der Hochschule Koblenz gemäß der Einschreibeordnung der HS Koblenz beantragen müssen.

§ 6 Pflichten der Hochschule

- (1) Die Hochschule verpflichtet sich, die Studierenden zu immatrikulieren, welche die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und gemäß § 5 ausgewählt wurden. Hat der Koordinierungsausschuss Auswahlkriterien festgelegt und wurden die Bewerberinnen oder Bewerber vom jeweils beteiligten Unternehmen nicht nach diesen Kriterien ausgewählt, so besteht keine Verpflichtung der Hochschule Koblenz zur Immatrikulation solcher Bewerberinnen oder Bewerber. Der Fachbereich Ingenieurwesen verpflichtet sich, das

Studienangebot gemäß der Prüfungsordnung, des Studienplans und des Modulhandbuchs für die jeweiligen Dualen Studiengänge sicherzustellen.

(2) Der Fachbereich Ingenieurwesen der Hochschule gleicht mit den beteiligten Berufsschulen die Lerninhalte der einzelnen Curricula ab und vereinbart gemeinsam mit den Berufsschulen die gegenseitige Anerkennung von Kenntnissen und anrechenbaren Leistungen (ECTS). Alle Kooperationspartner erarbeiten gemeinsam einen Rahmenplan für den zeitlichen Verlauf des Dualen Studienganges, unter Berücksichtigung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf und der dazu notwendigen praktischen Mindestausbildungszeiten. Im Rahmenplan wird verbindlich festgelegt, welche Zeitanteile an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen.

§ 7 Pflichten der IHK

(1) Die IHK weist die Unternehmen darauf hin, dass die Studierenden während der vereinbarten Praxiszeiten des Dualen Studiums gemäß des gemeinsam vereinbarten Ausbildungsziels eingesetzt werden sollen. Es sollen alle Elemente einer effektiven Verzahnung eingesetzt werden, wie z. B. der Einsatz spezifischer Betreuer auf Seiten des Unternehmens und der Hochschule. In der Vorlesungs- und Prüfungszeit werden die Studierenden für die Lehrveranstaltungen freigestellt. Den Studierenden ist die Teilnahme an der Abschlussprüfung im angestrebten Ausbildungsberuf zu ermöglichen.

(2) Die IHK weist die Unternehmen darauf hin, dass die Hochschule unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist, wenn Verträge gem. § 4 mit Studierenden aufgelöst werden. Die Hochschule wird die betroffenen Studierenden informieren, in welcher Form ein Weiterstudium möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen dabei angerechnet werden können. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studierenden.

§ 8 Pflichten der Berufsbildenden Schulen

(1) Die Berufsbildenden Schulen gleichen mit dem Fachbereich Ingenieurwesen der Hochschule die Lerninhalte der einzelnen Curricula ab und vereinbaren gemeinsam mit der Hochschule die gegenseitige Anerkennung von Kenntnissen und anrechenbaren Leistungen (ECTS).

(2) Die Berufsbildenden Schulen sichern eine ausbildungsadäquate Beschulung zu.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

§ 10 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von allen Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Für laufende, bereits angetretene Vertragsverhältnisse werden die

Partner den Dualen Studiengang zu Ende führen.

§ 11 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

§ 12 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftform selbst.

Anlage zur Kooperationsrahmenvereinbarung

Studiengang	Zugeordneter Ausbildungsberuf	Berufsbildende Schule
Elektrotechnik (B.Eng)	Elektroniker/in für Betriebstechnik (IHK) und ggf. eng verwandte Berufe	Carl-Benz-Schule (BBS Technik), Koblenz
Informationstechnik (B.Eng)	Fachinformatiker/in (IHK) Informatikkauffrau/-mann (IHK) und ggf. eng verwandte Berufe	David-Roentgen-Schule, Neuwied
Maschinenbau (B.Eng)	Industriemechaniker/in (IHK) und ggf. eng verwandte Berufe	Carl-Benz-Schule (BBS Technik), Koblenz BBS Betzdorf-Kirchen, Kirchen
Mechatronik (B.Eng)	Mechatroniker/in (IHK) und ggf. eng verwandte Berufe	David-Roentgen-Schule, Neuwied